

Beschlussvorlage

Fachbereich V

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0635/2015

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	24.11.2015 öffentlich
Rat	07.12.2015 öffentlich

Beratungsgegenstand: **Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zur Sicherung des FFH-Gebietes "Laubwald südlich Rheinbach"**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

1. Beschlussvorschlag:

Die vertragliche Vereinbarung gemäß § 48c Abs. 3 LG wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die Europäische Gemeinschaft baut seit den 1990er Jahren gemeinschaftlich ein zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete auf, das den Namen „Natura 2000“ trägt. In Deutschland wurde „Natura 2000“ mit der Umsetzung in nationales Recht innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes im April 1998 sowie mit den Novellen des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 und 2007 rechtsverbindlich.

Die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie), welche im Jahre 1992 in den Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, verpflichtet alle Mitgliedstaaten, nach einem bestimmten Zeitplan ihren Beitrag zur Erstellung von „Natura 2000“ zu leisten. Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, schützenswerte Lebensräume und Vorkommen bedrohter Tier-, Pflanzen- und Vogelarten zu melden. Ziel der Richtlinie ist es, die zunehmende Gefährdung von Tieren und Pflanzen sowie der Biotope zu stoppen und den Artenrückgang umzukehren, indem die biologische Vielfalt erhalten und wiederhergestellt wird.

Nach dem vorgegebenen Zeitplan sollten binnen drei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie (d.h. bis 1995) die Gebietsvorschläge der Mitgliedsstaaten erfolgen. Binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie (1998) sollte daraus die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Kommission erstellt werden. Daran anschließend sollten die festgelegten Gebiete so schnell wie möglich, spätestens aber binnen weiterer sechs Jahre durch den betreffenden Mitgliedsstaat als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (spätestens 2004). Dieser Zeitplan wurde aus unterschiedlichen Gründen nicht eingehalten, was in der Vergangenheit dazu führte, dass die EU-Kommission gegen Deutschland ein Pilotverfahren wegen unzureichender Ausweisung von „Besonderen Schutzgebieten“ eröffnet hat.

In der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung wurde u.a. das FFH-Gebiet „Laubwald südlich Rheinbach“ aufgenommen. Innerhalb dieses Gebietes befindet sich eine ca. 9 ha große städtische Waldfläche, die als FFH-Gebiet gemeldet ist, jedoch nicht – wie die übrige Fläche - als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ festgesetzt und damit gesichert wurde. Gemäß § 18c Abs. 3 LG kann eine Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes dann unterbleiben, wenn z.B. durch eine vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz erreicht wird.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, welches für die Sicherung von FFH-Gebieten verantwortlich ist, hat den Rhein-Sieg-Kreis gebeten, die Sicherung dieses Teiles des FFH-Gebietes bis **spätestens Ende 2015** vertraglich zu regeln.

Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz des Rhein-Sieg-Kreises hat zu diesem Zweck die als Anlage beigefügte Vereinbarung erarbeitet und der Verwaltung zur Unterzeichnung vorgelegt. Bei dem Vertragsgebiet handelt es sich um den Waldrandbereich, der sich direkt angrenzend an den Stadtpark erstreckt. Das Gebiet ist auf den zum Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügten Plänen abgebildet.

Die Vereinbarung enthält überwiegend forstwirtschaftliche Regelungen, die im Rheinbacher Stadtwald schon seit vielen Jahren praktiziert werden. Ferner gehören die im Vertrag enthaltenen Vorschriften zur waldbaulichen Nutzung zur fachlichen Praxis einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, so dass mit der vertraglichen Regelung für die Stadt Rheinbach im Grunde keine Neuerungen bzw. zusätzliche Aufgaben einhergehen. Die Stadt Rheinbach praktiziert seit vielen Jahrzehnten naturgemäßen Waldbau.

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, hinreichende Flächen als besondere Schutzgebiete zu sichern und des bereits in Gang gesetzten Verwaltungsverfahrens bei der EU-Kommission, bittet die Verwaltung den Ausschuss, dem Abschluss der vertraglichen Vereinbarung gem. § 48c Absatz 3 LG zuzustimmen.

Rheinbach, den 27.10.2015

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachgebietsleiterin

Anlagen:

Anlage : Vertragliche Vereinbarung gemäß § 48c Abs. 3 LG einschließlich Anlagen

